AquaVentus Förderverein e.V.
www.aquaventus.org

Stellungnahme zur Änderungsverordnung zur 5. WindSeeV

Referentenentwurf des BSH zur Eignungsfeststellung der Flächen N-10.1, N-10.2 und N-10.3 – Länder- und Verbändebeteiligung

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O/O15 (Ordnung des Meeres)
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

per E-Mail an EingangOdM@bsh.de
Ihr Schreiben vom 4. November 2026 · Geschäftszeichen 0800O13-5532/EP_SUP_N10.1-3

18. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AquaVentus Förderverein e.V. dankt für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Änderungsverordnung zur 5. WindSeeV) Stellung zu nehmen.

Der AquaVentus Förderverein e.V. vertritt Mitgliedsunternehmen und Institutionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Offshore-Wasserstofferzeugung in der deutschen Nordsee. Der sonstige Energiegewinnungsbereich SEN-1 ist für die Erprobung und Entwicklung der Offshore-Wasserstoffproduktion von zentraler Bedeutung. Die Festlegungen für die unmittelbar angrenzende Fläche N-10.3 betreffen daher die Interessen unserer Mitglieder und deren Vorhaben direkt.

Die räumliche Neuordnung des Gebiets N-10 und die damit verbundene Verkleinerung von SEN-1 wurden mit der 2. Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 8. Oktober 2026 festgelegt. Gegenstand dieser Stellungnahme ist deshalb nicht diese Neuordnung selbst. Es geht um zwei Punkte, an denen die vorliegende Eignungsfeststellung die künftige Nutzung von SEN-1 nach unserer Auffassung unzureichend absichert.

1. Verbindliche Sicherung des Anbindungskorridors für SEN-1 durch die Fläche N-10.3

Nach Abschnitt 1.1 und 2.6.2 des Entwurfs der Ergänzung zur Eignungsprüfung soll perspektivisch die Möglichkeit bestehen, Anlagen auf SEN-1 mit bis zu zwei 66-kV-Kabeln an die Konverterplattform NOR-10-1 anzubinden. Dafür ist auf der Fläche N-10.3 ein Korridor mit einer durchgehenden Breite von 1.200 m (vgl. Begründung der 2. Änderung des FEP 2025) freizuhalten. Weder der Flächenentwicklungsplan noch die Änderungsverordnung legen den Verlauf dieses Korridors fest. Er soll vom späteren Träger des Vorhabens auf N-10.3 „berücksichtigt“ werden.

Damit hinge die Netzanbindung von SEN-1 faktisch von der Parkplanung eines Dritten ab. Die Fläche N-10.3 ist spätestens zum 1. Februar 2027 auszuschreiben. Sie wird also absehbar geplant, bevor für SEN-1 ein Vorhabenträger und eine konkrete Anbindungsplanung feststehen. Das birgt das Risiko, dass der Korridor zwar formal freigehalten wird, sein Verlauf für eine wirtschaftliche Anbindung von SEN-1 aber ungeeignet ist.

Vorstand
Jörg Singer (1. Vorsitzender)
Dr. Christoph von dem Bussche
Robert Eschenauer
Martin Neubert
Dr. Kirsten Westphal
Kay Martens
AquaVentus Förderverein e.V.
Amtsgericht Pinneberg VR 2339 PI
Steuernummer: 18/291/27858
Lobbyregister-Nummer: R004009

Wir regen daher an,

- den Korridor in der Änderungsverordnung als Vorgabe für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 WindSeeG ausdrücklich festzulegen, mindestens hinsichtlich der Ein- und Austrittsbereiche an der Grenze zu SEN-1 und an der Konverterplattform NOR-10-1;
- hilfsweise eine Pflicht des Trägers des Vorhabens auf N-10.3 vorzusehen, den Korridorverlauf mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und – sobald vorhanden – mit dem Träger des Vorhabens auf SEN-1 abzustimmen und vor Baubeginn nachzuweisen;
- klarzustellen, dass die Anbindung von SEN-1 an NOR-10-1 nicht nur „perspektivisch“ möglich sein soll, sondern als Planungsannahme bei der Ausgestaltung von N-10.3 zugrunde zu legen ist.

2. Berücksichtigung geplanter Wasserstoffleitungen bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit Leitungen

Abschnitt 2.6 der Ergänzung zur Eignungsprüfung prüft die Vereinbarkeit mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen. Betrachtet werden dabei das Seekabelsystem NorNed, die Offshore-Anbindungsleitung NOR-10-1 und die Europipe 1. Geplante Wasserstoffleitungen, insbesondere die für die Anbindung von Offshore-Wasserstoffproduktion vorgesehene Infrastruktur in der Nordsee, finden keine Erwähnung.

Wir regen an, die Prüfung um geplante Wasserstoffleitungen zu ergänzen. Das gilt insbesondere für eine mögliche Leitungsanbindung von SEN-1 und deren Führung in Richtung Küste beziehungsweise zu überregionaler Wasserstoff-Transportinfrastruktur. So sollte sichergestellt werden, dass Freihaltebereiche auf N-10.3 und in den angrenzenden Korridoren mit einer solchen Anbindung vereinbar sind. Wie Windstrom aus der AWZ abtransportiert wird, ist Gegenstand der laufenden Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Die Eignungsfeststellung sollte daher keine Festlegungen treffen, die eine kombinierte Anbindung über Strom und Wasserstoff im Bereich SEN-1 faktisch ausschließen oder erschweren.

Zusammenfassung

1. **Anbindungskorridor sichern.** Den Anbindungskorridor für SEN-1 durch N-10.3 verbindlich festlegen oder zumindest einer Abstimmungspflicht unterwerfen.
2. **Wasserstoffleitungen einbeziehen.** Geplante Wasserstoffleitungen in die Vereinbarkeitsprüfung nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. a i. V. m. § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 WindSeeG einbeziehen.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Kontakt: verein@aquaventus.org